

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Liebenzell

**in der Fassung
vom 25. April 2017**

geändert am 15.12.2020

-
- I. Form der Gemeindeverfassung**
§ 1 Gemeindeverfassung
- II. Gemeinderat**
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit
§ 3 Zusammensetzung
§ 4 Ältestenrat
- III. Ausschüsse des Gemeinderats**
§ 5 Beschließende Ausschüsse
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
§ 7 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss
§ 9 Technischer Ausschuss
§ 10 Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
- IV. Bürgermeister**
§ 11 Zuständigkeit
- V. Stadtteile**
§ 12 Benennung der Stadtteile
- VI. Ortschaftsverfassung**
§ 13 Einrichtungen von Ortschaften
§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortsvorstehers
- VII. Besonderheiten zur Durchführung von Sitzungen**
§ 17 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
- VIII. Schlussbestimmungen**
§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in der Sitzung vom 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Hauptsatzung

beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach § 25 Abs. 2 der GemO.

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse berät.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
 2. Technischer Ausschuss
 3. Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgaben verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört
- (5) Widersprechen sich nicht vollzogene Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Aufgabengebiete zuständig für:
 1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen von mehr als 25.000,- Euro und nicht mehr als 75.000,- Euro im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,- Euro aber nicht mehr als 15.000,- Euro im Einzelfall und zur Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve von mehr als 15.000,- Euro aber nicht mehr als 25.000,- Euro im Einzelfall.
 3. Die Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt im Wert von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall.
 4. Die Gewährung von Zuwendungen (Freigebigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert von mehr als 2.500,- Euro und nicht mehr als 15.000,- Euro jährlich im Einzelfall.
 5. Der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000,- Euro und nicht mehr als 25.000,- Euro im Einzelfall.
 6. Die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von mehr als 30.000,- Euro übersteigen, aber nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
 7. Der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Wert im einzelnen mehr als 30.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt.
 8. Die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen sowie die Verpachtung und sonstige Gebrauchsüberlassung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 24.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro.

§ 8

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete i. S. des Aktenplans für Gemeinden, Städte, Landkreise in Baden-Württemberg vom Januar 2002 (in der jeweils gültigen Fassung).

Allgemeine Verwaltung	- Aktenhauptgruppe 0
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- Aktenhauptgruppe 1
Fremdenverkehr	- Aktenhauptgruppe 792
Wirtschaftliche Unternehmen,	
allgemeines Grund- und Sondervermögen	- Aktenhauptgruppe 8
Allgemeine Finanzwirtschaft	- Aktenhauptgruppe 9

- (2) Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall.
- (3) Soweit innerhalb der oben angeführten Aufgabengebiete bestimmte Aufgaben auf einen Eigenbetrieb der Stadt übertragen sind, gilt die für diesen Eigenbetrieb speziell geregelte Zuständigkeit.

§ 9

Technischer Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete i. S. des Aktenplans für Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg vom Januar 2002:
- | | |
|--|---|
| Bau- und Wohnungswesen, Straßen und Gewässer | - Aktenhauptgruppe 6
(mit Ausnahme Aktenuntergruppe 658
„Parkierungsanlagen“) |
| Öffentliche Einrichtungen | - Aktenhauptgruppe 7 |
- (2) Der Technische Ausschuss ist für die Aufgaben der Eigenbetriebe „Städtische Wasserversorgung“ und „Städtische Abwasserbeseitigung“ nach Maßgabe der Betriebssatzung zuständig.
- (3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und über die Befugnisse nach § 7 Abs. 3 hinaus werden dem Technischen Ausschuss insbesondere übertragen:
1. Zustimmung zu Baugesuchen und Bauvoranfragen, die der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans bedürfen, soweit sie von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind.
 2. Zustimmung zu Baugesuchen und Bauvoranfragen während der Aufstellung eines Bebauungsplans, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie im Außenbereich, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind.

§ 10

Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Schul-, Kultur und Sozialausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete i. S. des Aktenplans für Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg vom Januar 2002:
- | | |
|---|---|
| Schulen | - Aktenhauptgruppe 2 |
| Wissenschaft und Kultur | - Aktenhauptgruppe 3 |
| Soziale Sicherung | - Aktenhauptgruppe 4 |
| Gesundheit, Sport, Erholung | - Aktenhauptgruppe 5 |
| Bauwesen und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer | - Aktenuntergruppe 658 „Parkierungsanlagen“ |
- (2) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss ist für die Aufgaben des Eigenbetriebs „Städtische Erholungs- und Parkierungsanlagen“ nach Maßgabe der Betriebssatzung zuständig.
- (3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Bürgermeister

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

1. Die Bestellung von Einwohnern und Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit bei Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte.
 2. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
 3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstiger personalrechtlicher Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und der Eingangsstufe gehobener Dienst (A9), von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen.
 4. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000,- Euro im Einzelfall.
 5. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro im Einzelfall und zur Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall.
 6. Die Verfügung über bewegliches Vermögen der Stadt im Wert bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall.
 7. Die Gewährung von Zuwendungen (Freigigkeitsleistungen) im Betrag oder Wert bis zu 2.500,- Euro jährlich im Einzelfall.
 8. Der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,- Euro im Einzelfall.
 9. Die Stundung von Forderungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten bis zu einem Betrag von 30.000,- Euro im Einzelfall.
 10. Der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000,- Euro nicht übersteigt.
 11. Die Zustimmung für Baugesuche und Bauvoranfragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses gegeben ist.
 12. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen jeder Art ohne Wertbegrenzung; ausgenommen sind hiervon Versicherungen zugunsten Dritter.
 13. Die Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumen sowie die Verpachtung und sonstige Gebrauchsüberlassung unbebauter Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 24.000,- Euro.
 14. Die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 15. Die Abgabe von Rangrücktrittklärungen für dinglich gesicherte Rechte, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind.
 16. Die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bis zu 10.000,- Euro.
 17. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
 18. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
 19. Die Änderung von bestehenden Vereinbarungen über Kredite soweit diese Änderung deren Laufzeit oder die Höhe nicht beeinträchtigen.
 20. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, diese Befugnisse ständig oder im Einzelfall ganz oder teilweise auf Beamte und Beschäftigte der Stadt oder auf die Ortsvorsteher zu übertragen.

V. Stadtteile**§ 12
Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich von einander getrennten Stadtteilen:
1. Bad Liebenzell
 2. Beinberg
 3. Maisenbach-Zainen
 4. Möttlingen
 5. Monakam
 6. Unterhaugstett
 7. Unterlengenhardt
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 7 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung**§ 13
Einrichtung von Ortschaften**

- (1) In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

**§ 14
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 5 Mitglieder.

**§ 15
Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates**

- (1) Anhörungsrecht des Ortschaftsrates
Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Dieses Anhörungsrecht erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:
- Veranschlagung der Haushaltsmittel für wichtige Maßnahmen in der Ortschaft
 - Aufhebung der örtlichen Geschäftsstellen der Stadtverwaltung
 - Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen
- (2) Vorschlagsrecht
Der Ortschaftsrat hat gem. § 70 Abs. 1 GemO in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.
- (3) Entscheidungsbefugnis des Ortschaftsrates
Bewirtschaftung der zugewiesenen jährlichen Haushaltsmittel über 500,- Euro bis 5.000,- Euro.
- (4) Sonstige Förderung der Landwirtschaft

§ 16**Aufgaben und Zuständigkeit des Ortsvorstehers**

- (1) Der Ortsvorsteher nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst Stadtrat ist.
- (2) Befugnisse des Ortsvorstehers
 - a) Bewirtschaftung der zugewiesenen jährlichen Haushaltsmittel bis 500,- Euro.
 - b) Überwachung der Bewirtschaftung und der Unterhaltung der städtischen Gebäude und aller sonstigen Einrichtungen in der Ortschaft

VII. Besonderheiten zur Durchführung von Sitzungen**§ 17****Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Ältestenrats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37a GemO verwiesen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Dezember 1987 i.d.F. der 8. Änderung vom 17. November 2015 außer Kraft. Die Änderung des § 13 Abs. 1 tritt erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte in Kraft. Die Änderungen vom 15.12.2020 treten am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Liebenzell, den 15.12.2020

Dietmar Fischer
Bürgermeister